

## Anhang: Aus der Rechtsprechung

### **(1) BVerwG, Urteil vom 22.02.1985, 8 C 25/84, <juris>; BVerwGE 71, 63-73; Buchholz 448.0 § 21 WehrPflG Nr 36**

Welchen Inhalt und Umfang die Begründung eines Verwaltungsakts haben muß und in welcher Weise eine Entscheidung dem Betroffenen bekanntzugeben ist, richtet sich nach den Besonderheiten des jeweiligen materiellen Rechtsgebiets (vgl. Urteil vom 7. Mai 1981 - BVerwG 2 C 42.79 - Buchholz 232 § 8 BBG Nr. 19 S. 1 <7>).

### **(2) Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.07.2009, OVG 10 S 36.08, <Juris>**

Orientierungssatz (nach Juris)

1. Die Anhörung im Sinne des § 154 Abs. 4 Satz 2 BauGB ist ebenso wie die im Sinne des § 28 VwVfG ein Mittel der Sachverhaltsaufklärung, das der Wahrung der Rechte des Betroffenen dient und dem Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren Rechnung trägt. Sie ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 1 Abs. 1 VwVfGBln, § 35 VwVfG, weil ihr der Regelungscharakter fehlt. (Rn.9)

2. Die Regelung über den Zeitpunkt der Bekanntgabe von Verwaltungsakten in § 1 Abs. 1 VwVfGBln, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ist jedoch wegen ihres speziellen Charakters grundsätzlich nicht auch auf andere Fälle analog anwendbar. Sofern eine ausdrückliche Regelung über die Bekanntgabeform fehlt, wie es bei der Anhörung gemäß § 154 Abs. 4 Satz 2 BauGB der Fall ist, sind allein die allgemeinen Grundsätze über den Zugang von Willenserklärungen entsprechend § 130 BGB maßgebend, wonach ein Schreiben zugegangen ist, wenn es derart in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen. Dies kann durch einen Rückschein dokumentiert sein. (Rn.9)

Aus den Gründen:

(Rn.9) Falls der Antragsteller – statt des tatsächlich belegten Zugangs – die Zugangsfiktion des § 1 Abs. 1 VwVfGBln, § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG für sich in Anspruch nehmen will, wonach ein Verwaltungsakt bei der Übermittlung durch die Post im Inland erst am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gilt, es sei denn, dass er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, geht er von Voraussetzungen aus, die hier nicht zu prüfen sind, denn diese Vorschrift ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Einer Klärung der Frage, ob auch der in § 41 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nicht erwähnte Fall des Nachweises eines früheren Zugangs in diesem Zusammenhang berücksichtigungsfähig ist, sowie auch der Frage des Verhältnisses zu § 41 Abs. 5 VwVfG bedarf es deshalb nicht. Denn die Anhörung im Sinne des § 154 Abs. 4 Satz 2 BauGB ist ebenso wie die im Sinne des § 28 VwVfG ein Mittel der Sachverhaltsaufklärung, das der Wahrung der Rechte des Betroffenen dient und dem Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren Rechnung trägt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 28 RNr. 1). Sie ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 1 Abs. 1 VwVfGBln, § 35 VwVfG, weil ihr der Regelungscharakter fehlt. Die Regelung über den Zeitpunkt der Bekanntgabe von Verwaltungsakten in § 1 Abs. 1 VwVfGBln, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ist jedoch wegen ihres speziellen Charakters grundsätzlich nicht auch auf andere Fälle analog anwendbar. Sofern eine ausdrückliche Regelung über die Bekanntgabeform fehlt, wie es bei der Anhörung gemäß § 154 Abs. 4 Satz 2 BauGB der Fall ist, sind allein die allgemeinen Grundsätze über den Zugang von Willenserklärungen entsprechend § 130 BGB maßgebend (vgl. Kopp/Ramsauer, a. a. O., § 41 RNr. 4; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 41 RNr. 12, 15, 111), wonach ein Schreiben zugegangen ist, wenn es derart in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen (vgl. Kopp/Ramsauer, a. a. O., § 41 RNr. 81). Dies ist – wie ausgeführt – durch den Rückschein dokumentiert.

### **(3) OVG RP, Urteil vom 12.08.09, - 1 A 11256/08, <Juris>**

Aus den Gründen:

Der Bescheid des Beklagten vom 14.02.2009 ist dem Kläger nach Maßgabe des § 5 BbergG i.V.m. § 41 VwVfG ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Einer förmlichen Zustellung bedurfte es – anders als dies gemäß § 105 BbergG und § 36 BbergG i.V.m. § 69 Abs. 2 S. 1 VwVfG für die Grundabtretung und die Zulegung vorgeschrieben ist – im Falle der Mitgewinnungsentscheidung nicht. Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm *betroffen* wird. Eine solche Betroffenheit des Klägers ist vorliegend gegeben, wie sich schon aus den Ausführungen zur Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO ergibt.

Auch war ein Bekanntgabewille des Beklagten, der Voraussetzung jeder Form der Bekanntgabe ist (vgl. nur NdsOVG, Beschluss vom 04.03.2008, 1 ME 2/08, juris) vorhanden. Dem Bekanntgabeadressaten muss die Tatsache des Ergehens des Verwaltungsakts und sein Inhalt mit Wissen und Willen der Behörde eröffnet werden. Dieser Bekanntgabewille muss umfassen, ob, wann und an wen der Verwaltungsakt bekannt gegeben wird, nicht jedoch den Bekanntgabeweg (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Auflage 2008, § 41 Rn. 53). Diese Voraussetzung wurden mit Übersendung der Verfügung und dem angefügten Begleitschreiben unter dem 15.02.2007 erfüllt.

### **(4) VG Stuttgart, Urteil vom 12.05.2011, 11 K 5112/10 , <Juris>**

Eine Zustellung durch Übermittlung einer E-Mail-Nachricht mit angehängter Bilddatei (PDF-Datei) ist rechtlich zulässig. Sie wird aber erst bewirkt, wenn der Empfänger die körperliche Urkunde durch Ausdruck in seinem Herrschaftsbereich hergestellt hat (Leitsatz nach <Juris>).

(Aus den Gründen): Für die vorliegend vom Beklagten gewählte Übermittlung seines Original-Bescheides als „PDF-Datei“ gilt nichts anderes. Auch insoweit wird im Herrschaftsbereich des Empfängers, hier der Beigeladenen, eine körperliche Urkunde hergestellt, die dem Originalbescheid, der in den Verwaltungsakten des Beklagten verblieben ist, entspricht. Gegenüber einer Übersendung per Telefax besteht nur insoweit ein Unterschied, als sich die Behörde bei der Übermittlung einer PDF-Datei nicht nur der technischen Einrichtungen des Empfängers bedient, also etwa des Telefax-Empfangsgerätes, vielmehr „beauftragt“ sie in einem weiteren Schritt auch eine handelnde Person des Empfängers, die an eine E-Mail-Nachricht angehängte PDF-Datei auszudrucken, damit körperlich herzustellen und so die Zustellung abzuschließen. Dieser - geringe - Unterschied rechtfertigt es nicht, die Zustellung mit Hilfe der Übermittlung einer PDF-Datei generell für unwirksam zu erklären. In ähnlicher Weise ist auch die Klageerhebung durch elektronische Übermittlung einer Bilddatei (PDF-Datei) des unterschriebenen Schriftsatzes als zulässig angesehen worden (vgl. [BGH, Beschl. v. 15.07.2008 - X ZB 8/08](#) -, NJW 2008, 275).

Um nicht missverstanden zu werden, weist der Berichterstatter aber darauf hin, dass es nicht auf den elektronischen Eingang der PDF-Datei bzw. den Eingang der E-Mail-Nachricht beim Empfänger ankommt. Vielmehr ist Zustellungszeitpunkt die Herstellung der körperlichen Urkunde durch Ausdruck im Herrschaftsbereich des Empfängers (ebenso BGH a.a.O.). Nur dadurch liegt eine dem Telefax-Empfang vergleichbare Situation vor. „Ruht“ dagegen eine solche Datei noch im Postfach des Empfängers, so ist eine Zustellung noch nicht bewirkt. Nachdem der Personalleiter der Beigeladenen auf die E-Mail-Nachricht des Beklagten aber bereits nach wenigen Minuten reagiert hatte und den Empfang bestätigte, ist davon auszugehen, dass auch die verkörperte Urkunde des Zustimmungsbescheides als Ausdruck zu diesem Zeitpunkt von der Beigeladenen in Händen gehalten wurde. Damit war die Zustellung des Zustimmungsbescheides des Beklagten rund eine Stunde vor Zugang der Kündigungserklärung beim Kläger bewirkt.

### **(5) OVG Schleswig, Urteil vom 02.08.2001, 1 M 24/00, <Juris>**

Leitsatz (nach <Juris>)

1. Die aus der gewählten Bekanntgabeform ggf resultierenden Risiken einschließlich der Gefahr des Verlustes des Schriftstücks hat die Behörde bis zum tatsächlichen Zugang beim Empfänger zu tragen.
2. Die "einfache" Postsendung an eine nicht (mehr) richtige Anschrift des Empfängers begründet auch dann keine wirksame Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes, wenn die Anschrift (so) noch im Melderegister enthalten und insoweit (möglicherweise) ein ordnungswidriger Meldeverstoß des Empfängers vorliegt. Das Melderegister verringert das aus der Wahl der Bekanntgabeform resultierende Risiko der Behörde nicht.

(Aus den Gründen:) Auszugehen ist - zunächst - davon, dass für die Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages keine besonderen Verfahrensvorschriften bestehen (§ 154 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Die Antragsgegnerin konnte somit die Bekanntgabe statt durch Anordnung einer (förmlichen) Zustellung (§§ 146 Abs. 1, 147 ff. LVwG) auch durch die Übermittlung des Bescheides mit einfachem Brief (§ 110 Abs. 2 LVwG) bewirken. Die aus der gewählten Bekanntgabeform ggf. resultierenden Risiken einschließlich der Gefahr des Verlustes des Schriftstücks hat die Antragsgegnerin bis zum tatsächlichen Zugang beim Empfänger zu tragen.

Eine Bekanntgabe i.S.d. § 110 LVwG ist dann wirksam erfolgt, wenn der Bescheid dergestalt in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge und normaler Gestaltung der Verhältnisse die Möglichkeit erhält, ohne weiteres Kenntnis davon zu nehmen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 2000, § 41 Rn. 14). Auf die tatsächliche Kenntnisnahme oder auch (nur) die Bereitschaft des Empfängers dazu oder zur Entgegennahme des Bescheides kommt es insoweit nicht an, vielmehr ist abstrakt und anhand objektiver Anhaltspunkte festzustellen, ob damit zu rechnen war, dass der Bescheid in den Wahrnehmungsbereich des Empfängers gelangt.

Im vorliegenden Fall ist die ordnungsgemäße Erfüllung der genannten Voraussetzungen schon deshalb zweifelhaft, weil der Bescheid vom 26. Mai 1999 (unstreitig) nur „offen“ im Flur des Hauses ... „abgelegt“ worden ist, so dass (auch) Dritte darauf Zugriff nehmen konnten. Die Antragsgegnerin muss derartige Unzulänglichkeiten ggf. gegen sich gelten lassen.

Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn der Empfänger an dem Ort, an den der Bescheid übersandt wird, tatsächlich wohnt und keine Vorkehrungen für den Empfang amtlicher Briefsendungen (Briefkasten etc.) getroffen hat; in diesem Fall kann die „Platzierung“ des Briefes im Hauseingangsbereich ausreichend sein (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 1999, § 130 Rn. 6). Im vorliegenden Fall ist aus dieser Überlegung zu Gunsten der Antragsgegnerin indes nichts zu gewinnen, denn der Antragsteller wohnt tatsächlich nicht im Haus ..., sondern - schon seit 1963 - in ..... Sein Geschäft in ... hat der Antragsteller Anfang 1987 aufgegeben.

Der Umstand, dass der Antragsteller (gleichwohl) noch immer in ... mit alleiniger Wohnung gemeldet ist, ist für die Frage der wirksamen Bekanntgabe - letztlich - unergiebig.

Die Antragsgegnerin hat den Bescheid vom 26. Mai 1999 nach einem Abgleich der im Bauamt vorhandenen Anschriften mit dem Melderegister an die Anschrift ... übermittelt. Das Melderecht enthält indes keine Bestimmung des Inhalts, dass (nur oder auch) am Ort der Hauptwohnung die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes wirksam erfolgen kann. Zwar umfasst die Meldepflicht auch die Angabe der Anschrift (§ 3 Abs. 1 Nr. 12, § 11 LMG), die (anschließend) von der Meldebehörde auch an andere zuständige Behörden weitergegeben werden darf (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 LMG = § 18 Abs. 1 Nr. 5 MRRG), doch besagt dies nichts darüber, an welchem Ort der „Machtbereich“ eines Bescheidempfängers dergestalt erreicht wird, dass mit der Kenntnisnahmemöglichkeit tatsächlich zu rechnen ist. Das Melderegister begründet insoweit keine Vermutungswirkung.

Die „einfache“ Postsendung an eine nicht (mehr) richtige Anschrift des Empfängers begründet auch dann keine wirksame Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes, wenn die Anschrift (so) noch im Melderegister enthalten und insoweit (möglicherweise) ein ordnungswidriger Meldeverstoß des Empfängers vorliegt.

weil die Antragsgegnerin geltend macht, eine an die Anschrift ... gerichtete Bauordnungsverfügung vom 28. April 1999 habe den Antragsteller erreicht, ist daraus für den vorliegenden Fall nichts abzuleiten; ein Anhaltspunkt dafür, dass der Antragsteller einen Empfangsbevollmächtigten (etwa seinen früheren Fahrer) bestellt hatte, ist nicht ersichtlich.

Grundsätzlich ist in Fällen, in denen die ordnungsgemäße Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes durch Verletzung einer Obliegenheit des Empfängers vereitelt worden ist, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass der Empfänger so zu behandeln ist, als ob der Verwaltungsakt so zugegangen wäre, wie es bei einwandfreien Verhältnissen der Fall gewesen wäre (vgl. Palandt, a.a.O., § 130 Rn. 18). Im vorliegenden Fall greift diese Möglichkeit nicht ein.

Allein die unterbliebene Ummeldung von ... nach ... genügt insoweit nicht. Das Melderegister verringert das aus der Wahl der Bekanntgabeform resultierende Risiko der Behörde nicht; ihr obliegt es - sei es durch Wahl einer sicheren Bekanntgabeform, sei es durch entsprechende Ermittlungen im Vorfeld der Übersendung-, für die hinreichend verlässliche Übermittlung von Bescheiden in den „Machtbereich“ der Adressaten zu sorgen. Eine falsche Adressierung infolge eines unrichtigen Melderegisters verhindert die wirksame Bekanntgabe (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 5. Aufl., § 41 Rn. 35 a.E.). Dies wird i. Ü. bestätigt durch Sonderregelungen in speziellen Rechtsbereichen, die eine Verknüpfung zwischen der Pflicht, einen Wohnsitzwechsel mitzuteilen, und einer verfahrensrechtlich wirksamen Bekanntgabe herstellen (vgl. § 10 AsylVfG, § 23 Abs. 2 Satz 2 ZDG, § 24 Abs. 6 Nr. 1, 2 WPfIG, vgl. dazu BVerwGE 85, 213); eine solche Verknüpfung ist weder im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht noch im Abgabenrecht (§ 122 AO) geregelt.

Im Allgemeinen muss niemand besondere Vorkehrungen dafür treffen, dass ihn behördliche Bescheide tat-

sächlich erreichen. Soweit für Fälle, in denen jemand damit rechnen muss, dass demnächst ein ihn betreffender behördlicher Bescheid ergehen wird, „Empfangsvorkehrungen“ gefordert werden, führt dies hier nicht weiter. Im vorliegenden Fall ist nichts dafür ersichtlich, dass der Antragsteller mit dem Ergehen des Ausgleichsbetragsbescheides (im Mai 1999) hätte rechnen müssen. Er hat vielmehr - ausreichend substantiiert - einen Geschehensablauf vorgetragen, aus dem sich ergibt, dass der Bescheid abweichend von der Fiktion nach § 110 Abs. 2 LVwG tatsächlich erst am 27. Juli 1999 zugegangen ist.

**(6) BVerwG, Urteil vom 11.05.1960, V C 320.58, <Juris>**

Für den Zugang von Postsendungen über ein Postschließfach gilt in der Regel nichts anderes als für Postsendungen, die durch Postboten zugestellt werden. Auch für Zustellungen mittels Postschließfachs bestimmt sich der Zeitpunkt des Zugehens danach, wann bei gewöhnlichem Verlauf und normaler Gestaltung der Verhältnisse des Empfängers mit der Kenntnisnahme durch ihn zu rechnen ist (Erman BGB § 130 Anm. 6). Damit schließt sich der erkennende Senat der Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Bundesgerichtshofs und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in dieser Frage an. Das Reichsgericht (RGZ 142, 408) sah Briefe, die in einem Postschließfach des Empfängers zur Abholung bereitgelegt worden waren, am Tage des Bereitlegens nur dann als zugegangen an, wenn sie nach der Verkehrsauffassung auch noch an diesem Tage abgeholt zu werden pflegten. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung übernommen ("Betrieb" 1955, 214) und es ausdrücklich abgelehnt, das Postschließfach als einen in das Postamt verlegten Briefkasten des Empfängers anzusehen. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat diese Frage ständig dahin entschieden, "daß die Frist auch dann" - und nur dann - "als gewahrt zu betrachten ist, wenn das Schriftstück bei ordnungsmäßiger Behandlung noch innerhalb der Frist an die zuständige Behörde gelangt sein würde" (Pr. OVG 44, 453).

Den abweichenden Meinungen, auf die schon das Berufungsgericht hingewiesen hat: Klinger (Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone § 53 Anm. 13), Baumbach-Lauterbach (ZPO 25. Aufl. § 496 Anm. 2 B), Stein-Jonas-Schönke (ZPO 18. Aufl. § 207 Anm. IV 2), die in jedem Falle die Einlegung der Klageschrift in ein vom Gericht gemietetes Postschließfach als gültige "Einreichung" ansehen, vermag der Senat nicht zu folgen. Der allein von Stein-Jonas-Schönke als Begründung gegebene Satz, daß die einsortierte Post im Willensbereich des Gerichts läge und daß einer Behörde gegenüber dasselbe gelten müsse, was für jeden Privaten Rechtens sei, ist zwar richtig, hier aber fehl am Platze. Für die Frage des Zugehens kommt es auf das Gelangen der Post in den Willensbereich des Adressaten ohnehin nicht allein entscheidend an. Bei der hier vertretenen Ansicht werden Privatpersonen und Behörden nicht ungleich behandelt; denn für beide Gruppen von Zustellungsempfängern wird der Zugang von Postsendungen über ein Schließfach erst angenommen, sobald nach der Verkehrsanschauung vom Adressaten Abholung zu erwarten ist. Werden "Zugang" und "Einreichen" gleichgesetzt - wie Stein-Jonas-Schönke es tun -, so wirkt die Begründung vor allem aus einem anderen Grunde wenig überzeugend. Es ist auch von Stein-Jonas-Schönke anerkannt, daß zum Begriff der "Einreichung" eines Schriftsatzes die Entgegennahme durch einen dazu und zur Beurkundung des Eingangs befugten und bereiten Beamten gehört. Da mit der Abholung von Postsendungen aus dem Postschließfach und mit der Bedienung des Schließfachs in der Regel keine zur Beurkundung des Eingangs befugten Bediensteten beauftragt werden, würde dieser Grundsatz bei Unterhaltung eines Postschließfachs ohne berechtigten Grund durchbrochen werden, wenn schon das Einsortieren in das Postschließfach als Zeitpunkt der Einreichung zu gelten hätte.

**(7) OVG RP, Urteil vom 28.06.2002, - 2 A 10667/02 -, NVwZ-RR, 2003, 4,, <Juris>**

Leitsatz (nach Juris):

Unter dem Begriff der "Post" iSd § 41 Abs 2 VwVfG fallen nur externe Dienstleister wie die Post AG. Die Übermittlung eines Verwaltungsakts durch die Dienstpost löst deshalb die in § 41 Abs 2 VwVfG vorgesehene Zugangsfiktion nicht aus.

(Aus den Gründen): Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, kann sich der Beklagte zum Zwecke des ihm obliegenden Nachweises des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Verwaltungsakts nicht auf die Regelung des § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes -- LVwVfG -- i.V.m. § 41 Abs. 2 VwVfG berufen, wonach ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Inland übermittelt wird, mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gilt. Diese Regelung ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da die Bekanntgabe durch die Dienstpost und nicht durch die "Post" im Sinne dieser Vorschrift erfolgt ist.

Unter dem Begriff "Post" war zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Norm nach dem eindeutigen Sprachgebrauch das damalige Sondervermögen "Deutsche Bundespost" zu verstehen. Nachdem dieses aber nicht mehr besteht, sondern aufgrund der verfassungsrechtlichen Ermächtigung des Art. 143 b des Grundgesetzes durch Bundesgesetz in drei Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt worden und der hier betroffene Tätigkeitsbereich auf die Post AG übergegangen ist, bedarf die Norm der Auslegung. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, warum der Gesetzgeber seinerzeit die Zustellungsfiktion des § 41 Abs. 2 VwVfG an eine Übermittlung durch die damalige "Post" angeknüpft hat. Dies erfolgte erkennbar deshalb, weil nur bei einer Übermittlung durch diesen externen Dienstleister eine hinreichende Gewähr für eine bundeseinheitliche Zuverlässigkeit der Übermittlung, gerade auch im Hinblick auf deren Laufzeiten, gegeben war (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage, § 41 Rn. 16). Diese Zuverlässigkeit hat der Gesetzgeber bei internen Übermittlungssystemen, sei es denen der Privatwirtschaft oder denen des öffentlichen Dienstes, als nicht gegeben angesehen, und zwar offenbar deshalb, weil bei ihnen eine generelle Zuverlässigkeit, die eine Anwendung der Drei-Tage-Fiktion rechtfertigen könnte, nicht gegeben ist.

Dieser Umstand hat durch die Postreform keine Veränderung erfahren. Diese hat nämlich den hier betroffenen Bereich der internen Übermittlung gar nicht erfasst, sondern ausschließlich den Bereich der externen Übermittlung neu geregelt und hierbei eine Marktöffnung in Gang gesetzt. Infolge dieses Umstands kann eine Auslegung des § 41 Abs. 2 VwVfG unter den eingetretenen veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen nur dazu führen, dass gegebenenfalls weitere private Dienstleister neben der Post AG als "Post" im Sinne des § 41 Abs. 2 VwVfG angesehen werden können. Keinesfalls aber lässt sich aus ihr eine veränderte Bewertung der generellen Zuverlässigkeit interner Zuleitungssysteme herleiten.

**(8) Verwaltungsgerichtshof Bad-Württ., Urteil vom 14.11.1984, - 11 S 2099/81 -, NJW 86, 210 und <Juris>**

Leitsatz (nach Juris):

Der Adressat eines von der Behörde zur Post aufgegebenen Einschreibens entkräftet die Zugangsfiktion des VwZG § 4 Abs 1 bzw § 41 Abs 2 nicht bereits dadurch, daß er schlicht bestreitet, das Einschreiben erhalten zu haben; er muß vielmehr sein Vorbringen nach Lage des Einzelfalles derart glaubhaft machen, daß Zweifel am Zugang des Einschreibens begründet werden.

**(9) Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 05.04.2000, GmS-OGB 1/98, <Juris>**

Leitsatz (nach Juris)

In Prozessen mit Vertretungszwang können bestimmende Schriftsätze formwirksam durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts übermittelt werden.